

Per E-Mail innenausschuss@landtag.ltsh.de
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1576

Stefan Lübke
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Geschäftsführer

Geschäftsstelle
Schleswig-Holstein
T +49 431 53548-23
F +49 431 53548-14
stefan.luebke@biv-hh-sh.de
Unsere Zeichen: Lü/Gr

Kiel, 08. Juni 2023

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Drucksache 20/802 und Drucksache 20/877 (neu)

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst möchten wir uns ausdrücklich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beiden genannten Anträgen bedanken.

Die in den Anträgen genannten Zielsetzungen zur Entbürokratisierung, Harmonisierung sowie zur Vereinfachung des Bauordnungsrechts sind uneingeschränkt zu unterstützen. Hierbei sollte nach unserem Dafürhalten der Fokus auf die Kernfunktionen des Bauordnungsrechts, wie die Gefahrenabwehr im Baubereich, der Vollzug der Bauleitplanung, die Gewährleistung sozialer Mindeststandards sowie die Vergütung von Verunstaltungen im Vordergrund stehen. Die in der Vergangenheit erfolgte Überfrachtung des Bauordnungsrechts mit den politischen Zielsetzungen der jeweiligen politischen Akzentsetzung der Landesregierungen sollte vermieden werden. Unterstützenswert ist jedoch gleichermaßen die weitestgehende Angleichung an die Vorschriften der Musterbauordnung. Es sollte nur in absolut länderspezifisch bedingten Besonderheiten eine abweichende Regelung durch die Länder geschaffen werden.

In der Schleswig-Holsteinischen Landesbauordnung wurde bezüglich der vorlageberechtigten Personen in § 54 der Landesbauordnung die entsprechende Formulierung aus der Musterbauordnung übernommen, wohingegen in der Hamburgischen Bauordnung die dortige Regelung in § 55 einen weiteren Zusatz erhält, der aus unserer Sicht nicht mit länderspezifischen Besonderheiten begründbar ist. In dem Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 20/802) sind weitere zutreffende Beispiele genannt. Gerade die auch dort aufgezeigte unterschiedliche Regelung bei der Anerkennung der Typengenehmigungen zeigt auf, dass dringend ein Harmonisierungsbedarf besteht. Nach unserem Dafürhalten besteht dieser jedoch

nicht nur für den norddeutschen Raum, sondern insgesamt bundesweit. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums sollte die gegenseitige Anerkennung von Typengenehmigungen in allen Bundesländern erfolgen, da diese Voraussetzung zur Verbreitung des modularen und seriellen Bauens darstellt. Gerade das modulare und serielle Bauen kann jedoch einen wichtigen Beitrag bei der Bewältigung der Herausforderungen für bezahlbaren Wohnraum leisten. Hierzu erlauben wir uns auch den Verweis auf die anliegende Stellungnahme des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, welche anlässlich der Gespräche mit Frau Bundesbauministerium Geywitz im Rahmen des Bündnisses für bezahlbaren Wohnraum erstellt wurde. Die erforderliche Harmonisierung sollte sich nach unserem Dafürhalten daher nicht nur auf den norddeutschen Raum beschränken, jedoch wäre dies als Minimalfortschritt gleichermaßen zu begrüßen. Anzumerken ist jedoch auch, dass die Fachkommission Bauaufsicht derzeit einen Entwurf zur Änderung der Musterbauordnung diskutiert und auch beschlossen hat. Insoweit sollten die dortigen Gespräche auch genutzt werden, die Harmonisierung der Musterbauordnung auch in den vorgenannten Aspekten voranzutreiben.

Zu dem Alternativantrag (Drucksache 20/877 (neu)) sehen wir in der dort genannten Zielsetzung zur Vereinfachung des Bauordnungsrechts und der weitergehenden Vorgaben zur Implementierung weitergehenden Regelungen für den Klimaschutz einen Zielkonflikt, da die entsprechende Umsetzung vielmehr zu einer weiteren Regelungsdichte führen wird. Wie bereits mehrfach angesprochen, wäre daher eine entsprechende Initiative allein und ausschließlich auf der Ebene der Musterbauordnung zielführend, obgleich die konkrete Umsetzung bekanntermaßen durch die Länder sodann zu erfolgen hat.

Gerne stehen wir für eine weitere Erörterung unserer Standpunkte im Rahmen einer mündlichen Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bauindustrieverband
Hamburg Schleswig-Holstein e. V.

gez. Stefan Lübke
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Anlage

Stellungnahme des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie

Spannungsfeld zwischen Typengenehmigungen, bauaufsichtlichen An- und Verwendbarkeitsnachweisen sowie Landesbauordnungen

Vorläufige Einschätzung für die weitere Diskussion im Bündnis für bezahlbaren Wohnraum

Die Landesbauordnungen in den Bundesländern basieren auf der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz. Der Aufbau der Landesbauordnungen ist zwar einheitlich, inhaltlich weichen die Gesetzestexte stellenweise jedoch erheblich voneinander ab. Die unterschiedlichen Bauvorschriften in den Ländern verkomplizieren das Bauen, insbesondere was das serielle Bauen mittels standardisierter und modularer Serienfertigung betrifft. **Wir plädieren deshalb dafür, die Landesbauordnungen nach dem Vorbild der Musterbauordnung zu harmonisieren, Abweichungsmöglichkeiten einzuschränken und im Umfang zu reduzieren.** Der Schlüssel für eine Vereinfachung liegt aber nicht nur in den Landesbauordnungen selbst. Auch die **Folgeverordnungen** (Ausführungsverordnung, Verfahrensverordnung, Garagenverordnung etc.) **und die Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen bedürfen einer Harmonisierung.** Nachfolgend wird das Spannungsfeld zwischen Typengenehmigungen, bauaufsichtlichen An- und Verwendbarkeitsnachweisen und Landesbauordnungen näher beschrieben.

Im Hinblick auf modulares und serielles Bauen kann gemäß §72a der MBO auf Antrag eine Typengenehmigung, in der Regel auf Ebene der obersten Bauaufsichtsbehörden, erteilt werden. Diese Möglichkeit besteht für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, ebenso wie auch für Systembauten, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen.

Da aber für Typengenehmigungen, die für eine möglichst effiziente industrielle (Vor-)Fertigung bundesweit einheitlich geregelt werden sollten, nicht nur unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Landesbauordnungen, sondern auch Abweichungen zur Musterbauordnung existieren, ist eine bundesweite Harmonisierung aller Landesbauordnungen nach wie vor wichtig.

Mehr noch: **Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren** (z. B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsfreistellung) **auf Ebene der unteren Bauaufsichtsbehörden** (bspw. Bauämter) **durchzuführen**, da neben den standortunabhängigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen immer die standortabhängigen Anforderungen des Planungsrechts und des Bauordnungsrechts zu prüfen sind. Im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens nach §3 der MBO dürfen bauliche Anlagen die bauaufsichtlichen Schutzziele – öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und natürliche Lebensgrundlagen – nicht gefährden (z. B. mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz). Auch die Verwendung von Bauprodukten und die Anwendung von Bauarten können sich auf die bauaufsichtlichen Schutzziele auswirken. Die Landesbauordnungen gehen davon aus, dass diese Bedingung erfüllt ist, wenn die Wirtschaftsakteure die einschlägigen Technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Bauprodukte bzw. Bauarten für modulares und serielles Bauen sind aber häufig sog. unregelte Bauprodukte, für die es einen bauaufsichtlichen An- und

Verwendbarkeitsnachweis nach §§ 16a, 17 MBO (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeine Bauartgenehmigung) vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bedarf. Ein Beispiel dafür sind Bauprodukte bestehend aus einer Verbindung von Holz und Beton. Die einzelnen Komponenten dieses Bauprodukts sind für sich genommen bereits durch die Technischen Baubestimmungen geregelt, die Verbindung jedoch nicht.

Das Erreichen eines bauaufsichtlichen An- und Verwendbarkeitsnachweises ist mit einem hohen administrativen Aufwand und Kosten verbunden, weshalb die Unternehmen häufig mit sog. Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) oder vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen (vBG) operieren, die mit weit weniger Kosten- und Zeitaufwand erreicht werden können. ZiE oder vBG beziehen sich, wie der Name es schon andeutet, jedoch nur auf ein einzelnes Bauvorhaben.

Vor diesem Hintergrund können **Typenprüfungen nach §66 der MBO** eine sinnvolle Ergänzung der Typengenehmigungen sein, die eine besondere Form der bauaufsichtlichen Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darstellen. Hiernach wird die Konstruktion einmal geprüft und kann dann vielfach ausgeführt werden. Typenprüfungen sind dann geeignet, wenn statische Konstruktionen in gleicher Ausführung mehrfach errichtet oder verwendet werden sollen. Gegenüber einer wiederholten Einzelprüfung bietet die Typenprüfung so erhebliche Kostenvorteile.

Auch die **Förderbedingungen für energieeffizientes Bauen und Sanieren sind auf Landesebene unterschiedlich geregelt**, etwa für energetische Standards oder Flächenschlüssel bezogen auf den Quadratmeter, die entsprechende Anpassungsnotwendigkeiten des Bauprodukts in jedem Bundesland mit sich bringen.

Zusammenfassend schlägt die BAUINDUSTRIE zur Förderung des seriellen und modularen Bauens vor,

- **die 16 Landesbauordnungen zu harmonisieren,**
- **die Beantragung von Typengenehmigungen zu vereinfachen und bundesweit zu vereinheitlichen sowie diese in allen 16 Bundesländern anzuerkennen,**
- **die Verpflichtung eines bauaufsichtlichen Verfahrens für Typengenehmigungen auf Ebene der unteren Bauaufsichtsbehörde (bspw. Bauämter) wegfallen zu lassen,**
- **beschleunigte Verfahren für bauaufsichtliche An- und Verwendbarkeitsnachweise einzuführen,**
- **eine einfache Überführung von Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) oder vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen (vBG) in An- und Verwendbarkeitsnachweisen zuzulassen,**
- **eine typisierten Nachweisführung für Brandschutz, Wärmeschutz, Schallschutz etc., analog zur Typenprüfung für Standsicherheit, einzuführen sowie**
- **bundesweit einheitliche Förderbedingungen einzuführen, da bspw. die bauliche Förderung von Klimaschutz in den Ländern nicht unterschiedlich geregelt sein sollte.**